

Statuten des Verbandes schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vom 6. Mai 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) / Association des entreprises électriques suisses (AES) / Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der VSE ist im Handelsregister eingetragen.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Aarau.

Zweck

Art. 3

1 Der Verband bezweckt:

- a) als national und international anerkannter Branchendachverband der Schweizer Stromwirtschaft für eine sichere, wettbewerbsfähige und nachhaltige Stromversorgung in der Schweiz einzutreten;
- b) die gemeinsamen Interessen und Positionen seiner Mitglieder zu bündeln und zu koordinieren und gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu vertreten;
- c) mit der Bildung einer Plattform für die schweizerische Stromwirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion, über den Handel bis zur Übertragung, Verteilung und Anwendungen zur integrativen, brancheninternen Meinungsbildung in wichtigen Sachfragen beizutragen und dabei die strukturellen und regionalen Gegebenheiten, sowie die wirtschaftliche Bedeutung seiner Mitglieder zu berücksichtigen;
- d) die Interessen unter den Fachverbänden der Elektrizitätswirtschaft mit dem Ziel einer starken, einheitlichen Branchenposition zu koordinieren;
- e) das Ansehen der Elektrizitätswirtschaft und der Elektrizität zu fördern und die Interessen der Unternehmen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft aktiv und effizient zu unterstützen;
- f) zur Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder mit ausländischen und internationalen Institutionen zusammenzuarbeiten;
- g) seinen Mitgliedern kostendeckende Verbandsdienstleistungen und marktgerechte Branchendienstleistungen nach ihren spezifischen Bedürfnissen anzubieten.

2 Der Verband kann Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung zur Sicherstellung der Landesversorgung bei schweren Mangellagen sowie Aufgaben im Auftrag des Bundes im Bereiche der Elektrizität übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verband

Art. 4

1 Der Verband unterscheidet für die Mitgliedschaft zwischen Branchenmitgliedern, Branchenverbänden und assoziierten Mitgliedern.

2 Als Branchenmitglieder aufgenommen werden können Unternehmen mit Sitz und Geschäftstätigkeit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, die elektrische Energie produzieren, übertragen, verteilen, an Dritte abgeben oder zwischen Dritten vermitteln und an der Erfüllung des Verbandszwecks interessiert sind. Arealnetzbetreiber können als Branchenmitglied aufgenommen werden, wenn sie die gesetzlichen Pflichten und Aufgaben als Netzbetreiber gemäss Stromversorgungsgesetz erfüllen.

3 Als Branchenverbände können aufgenommen werden, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Zusammenschlüsse von Unternehmen wie sie in Absatz 2 umschrieben sind. Die Mitglieder der Branchenverbände sind in der Regel ebenfalls Branchenmitglieder des Verbands.

4 Als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden können Unternehmen ohne Beteiligung an der Wertschöpfungskette, wenn sie mit der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft verbunden sind und die Interessen des Verbands unterstützen.

5 Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

6 Bei Zusammenschlüssen oder Änderungen in der Unternehmensstruktur wird der Rechtsnachfolger eines bisherigen Verbandsmitglieds als Mitglied anerkannt. In Zweifelsfällen teilt das neue oder umstrukturierte Unternehmen dem Verband mit, wer als Rechtsnachfolger in der Mitgliedschaft gilt.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen;
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten oder sonst wie schwerwiegend gegen die Interessen des Verbandes verstösst oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnungen nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft haften sie für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband.

Branchenverbände und Interessengruppen

Art. 6

1 Zur Wahrung spezifischer Interessen aufgrund der Tätigkeit auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen oder regionaler Verschiedenheiten können sich die Branchenmitglieder zu Branchenverbänden und Interessengruppen zusammenschliessen. Branchenverbände haben eine juristische Persönlichkeit, während Interessengruppen nur durch eine lockere Verbindung geeint sind.

2 Damit eine Gruppierung vom Vorstand als Branchenverband oder Interessengruppe anerkannt wird, muss sie alle nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Zielsetzungen der Organisation lassen sich mit dem Verbandszweck vereinbaren;
- b) Ihre Mitglieder sind in der Regel ebenfalls Mitglieder des Verbands;
- c) Der Mitgliederkreis der Organisation muss definiert und gegenüber dem Verband transparent sein;
- d) Die Organisation verfügt über hinreichende Strukturen für die Durchführung eines formellen internen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses;
- e) Die Organisation leistet aktiv Beitrag in den Fachkommissionen des Verbands;
- f) Die Organisation schlägt die ihr nach Artikel 16 Absatz 4 zustehenden Vertreter für den Vorstand vor.

3 Mitglieder, welche beabsichtigen eine neue Gruppierung zu bilden, können sich bis spätestens sechs Monate vor der Generalversammlung des Jahres in welchem die in Artikel 7 Absatz 2 genannte Dreijahresperiode abläuft, bei der Geschäftsleitung melden. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob die Gruppierung die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllt. Will sich eine bestehende Gruppierung auflösen, hat sie dies der Geschäftsleitung ebenfalls bis zum gleichen Termin mitzuteilen. Die Geschäftsleitung gibt den Mitgliedern die vom Verband als Branchenverband oder Interessengruppe anerkannten Gruppierungen in geeigneter Form bekannt.

Zugehörigkeitserklärung zu Branchenverband oder Interessengruppe

Art. 7

1 Branchenmitglieder und Branchenverbände können sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich als einem Branchenverband oder einer Interessengruppe zugehörig erklären. Bleibt eine Erklärung aus, wird das Branchenmitglied resp. der Branchenverband zur Gruppe der nichtorganisierten Mitglieder gezählt.

2 Die Geschäftsstelle fragt die stimmberechtigten Mitglieder alle drei Jahre vor der ordentlichen Generalversammlung an, welcher Gruppierung sie zugezählt werden wollen (vgl. Art. 6 Abs. 3). Eine einmal getätigte Zugehörigkeitserklärung bleibt bestehen, solange sie nicht widerrufen wird. Erfolgt der Widerruf im Verlaufe der erwähnten Dreijahresperiode, so hat er keinen Einfluss auf die Sitzverteilung im Vorstand bis die Geschäftsstelle wieder die offizielle Anfrage für Zugehörigkeitserklärung durchführt.

III. Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 9

1 Oberstes Organ des Verbandes ist die Generalversammlung; sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, durch den Vorstand, auf Verlangen der Revisionsstelle oder wenn Mitgliedunternehmen, die mindestens ein Fünftel aller Stimmen auf sich vereinigen, dies verlangen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert 3 Monaten nach Einreichung des entsprechenden Antrages einzuberufen.

3 Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularweg einzuberufen.

4 Wünscht ein Mitglied ein weiteres Traktandum auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen, so ist dies der Geschäftsleitung innert acht Tagen nach Versand der Traktandenliste schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Generalversammlung bekanntzugeben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind oder nicht.

Traktanden

Art. 10

Die Generalversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die bei der Einberufung ordnungsgemäss bekanntgegeben oder gemäss Artikel 9 Absatz 4 auf die Tagesordnung genommen worden sind. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Stimmrecht

Art. 11

1 Die Stimmenzahl des Branchenmitglieds resp. des Branchenverbands bemisst sich nach der Höhe des Beitrages gemäss der von der Generalversammlung genehmigten Beitrags- und Stimmrechtsordnung.

2 Jedes Branchenmitglied und jeder Branchenverband kann sich aufgrund einer Vollmacht durch ein anderes Branchenmitglied oder einen Branchenverband vertreten lassen.

3 Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Abstimmungen

Art. 13

1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes bestimmen.

2 Die Generalversammlung beschliesst in der Regel mit einfachem Handmehr. Geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf ist vom Vorsitzenden anzuordnen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden oder vertretenen Stimmen dies verlangt.

3 Anstelle einer Abstimmung an der Generalversammlung kann der Vorstand schriftliche Stimmabgabe auf dem Zirkularweg anordnen.

4 Bei Handmehr hat jedes Branchenmitglied und jeder Branchenverband eine Stimme. Bei geheimer sowie schriftlicher Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf steht jedem Mitglied die gemäss Artikel 11 berechnete Anzahl an Stimmen zu.

5 Die Abstimmungsergebnisse werden durch mindestens zwei von der Generalversammlung gewählte Stimmzähler festgestellt.

Befugnisse der Generalversammlung

Art. 14

Der Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmzähler;
- b) Wahl des Protokollführers;
- c) Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung;
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Verbands und Verfügung über das Geschäftsergebnis;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Genehmigung der Beitrags- und Stimmrechtsordnung;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Branchenmitgliedern;
- l) Änderung der Statuten;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands sowie die Verwendung des Verbandsvermögens.

Verbandsinterne Konsultation

Art. 15

1 Der Vorstand kann zur verbandsinternen Meinungsbildung zu Grundsatzfragen im Sinne von Artikel 3 alle Mitglieder auffordern, sich schriftlich oder im Rahmen von Versammlungen mündlich zu äussern.

2 Zehn Prozent der Branchenmitglieder resp. Branchenverbände können zu Grundsatzfragen im Sinne von Artikel 3 die Durchführung einer schriftlichen oder mündlichen Konsultation verlangen.

3 Der Vorstand ist gehalten, die Ergebnisse der Konsultation in seiner Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Vorstand

Zusammensetzung und Wählbarkeit

Art. 16

1 Der Präsident ist Mitglied des Vorstands. Das Amt des Präsidenten kann von jeder in der Schweiz wohnhaften mündigen und urteilsfähigen Person übernommen werden.

2 Im Übrigen besteht der Vorstand aus Vertretern der Branchenverbände und Interessensgruppen sowie der nichtorganisierten Branchenmitglieder. In den Vorstand wählbar sind, unter Vorbehalt von Absatz 1, Personen, die der operativen Geschäftsleitung oder der strategischen Führungsebene eines Branchenmitglieds angehören. Auf ein Branchenmitglied kann nur ein Vorstandssitz entfallen. Die assoziierten Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

3 Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Interessen des Verbands und diejenigen ihres Branchenverbands oder der von ihnen vertretenen Interessensgruppierung. Sie sorgen für die Meinungsbildung sowie die Akzeptanz und bestmögliche Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse in den von ihnen vertretenen Gruppierungen.

4 Der Vorstand besteht aus sieben oder mehr Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder berechnet sich aus der Summe der Sitzanrechte, welchen den verschiedenen Branchenverbänden und Interessengruppen sowie den nichtorganisierten Branchenmitgliedern zustehen. Ein Anrecht auf einen Vorstandssitz entsteht ab und für jede weitere volle Summe von CHF 400'000-- (exkl. MWST) an Mitgliederbeiträgen, die ein Branchenverband, eine Interessengruppe sowie die Gruppe der nichtorganisierten Branchenmitglieder resp. Branchenverbände gestützt auf die Zugehörigkeit der Mitglieder (vgl. Art. 7) kalkulatorisch auf sich vereint.

5 Der Sitz des Präsidenten wird der Zahl der Vorstandsmitglieder einer der im Vorstand vertretenen Gruppierung zugerechnet.

6 Die Branchenverbände und Interessengruppen nominieren je unabhängig und selbständig die ihnen gemäss Absatz 4 hiervoor zustehende Anzahl Kandidaten für die Wahl in den Vorstand und unterbreiten ihre Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand.

Jeweils mindestens 20 nichtorganisierte Branchenmitglieder können im Rahmen der gemäss Absatz 4 hiervoor der Gruppe der nicht organisierten Mitglieder zustehenden Anzahl Sitze Personen für die Wahl in den Vorstand nominieren und ihren Wahlvorschlag zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand unterbreiten.

7 Die Gruppierungen sorgen für eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und verpflichten sich, ihre Wahlvorschläge entsprechend auszugestalten.

8 Die Gruppierungen verpflichten sich, sich bei ihren eigenen Mitgliedern für die Wahl der nominierten Personen einzusetzen.

9 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jede Gruppierung einzeln nach Massgabe der ihr zustehenden Sitzanrechte. Dabei kann die Generalversammlung nur nominierte Personen wählen.

Kommt eine Wahl nicht zustande, so hat die betroffene Gruppierung das Recht, der Generalversammlung einen neuen Wahlvorschlag zu unterbreiten, sei es an der gleichen oder einer kommenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung.

Für die Nichtwahl einer nominierten Person müssen sachliche Gründe vorliegen.

10 Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden wird. Erfüllt ein Vorstandsmitglied die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr, bleibt es noch bis zur nächsten Generalversammlung

im Vorstand. Ein neugewähltes Vorstandsmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden zulässig; wird ein Vorstandsmitglied während oder am Ende von drei Amtsperioden zum Präsidenten gewählt, kann es eine zusätzliche Amtsperiode in Anspruch nehmen.

Arbeit und Beschlussfassung im Vorstand

Art. 17

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist; eine Stellvertretung ist nicht statthaft. Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten bleiben die Geschäfte mit strategischer Bedeutung.

2 Vorstandsgeschäfte mit strategischer Bedeutung für die Branche unterliegen dem qualifizierten Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder. Als Geschäfte mit strategischer Bedeutung gelten:

- a) Vorbereitung von Statutenänderungen;
- b) Änderungen der Verbandsstrategie;
- c) Entscheide über Themen und Aufgaben, bei welchen der Verband die Führerschaft übernimmt;
- d) Energiepolitische und energiewirtschaftliche Grundsatzentscheide (Strategien, Standpunkte) und daraus resultierende Umsetzungs- und Kommunikationsprojekte.

3 In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch mittels Telefonkonferenz sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkularweg schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu erwahren.

Befugnisse

Art. 18

1 Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Gesamtverantwortung über die Entwicklung des Verbands;
- b) allgemeine Leitung einschliesslich der Grundsatzpolitik und -strategie des Verbands;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Genehmigung der mittel- und langfristigen Planung;
- e) Genehmigung des Betriebs- und Investitionsbudgets, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
- f) Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- g) Genehmigung von Projekten von grundsätzlicher Tragweite;
- h) Genehmigung gesamtorganisatorischer Veränderungen des Verbands und der Geschäftsstelle;
- i) Wahl des Vizepräsidenten des Verbands, der wenn immer möglich aus einer anderen Sprachregion stammt als der Präsident;
- k) Festsetzung der Entschädigung seiner Mitglieder;
- l) Einsetzen von Kommissionen und die Wahl der Kommissionspräsidenten;

- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie temporären und ständigen Ausschüssen sowie die Wahl derer Präsidenten;
- n) Beitritt zu nationalen und internationalen Organisationen und die Bestimmung der Vertreter;
- o) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern;
- p) die Wahl und Abwahl des Direktors und die Ernennung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- q) Genehmigung des Lohnsystems, insbesondere die Festlegung der Grundsätze für die Entschädigung des Direktors und der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des jeweiligen Minimal- und Maximalwerts aller Entschädigungsbestandteile;
- r) Erteilung von im Handelsregister einzutragenden Unterschriftsberechtigungen und Festlegung der Art der Zeichnung unter Vorbehalt von Artikel 28;
- s) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung einschliesslich Antragstellung;
- t) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben a) bis s);
- u) weitere Beschlüsse, die das Gesetz, die Statuten oder die Generalversammlung dem Vorstand zuweisen.

2 Der Vorstand kann gemäss der jeweils gültigen Strategie oder durch Vorstandsbeschluss gemäss Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c) in gewissen Tätigkeitsgebieten für die Strombranche die Themenführerschaft Branchenverbänden und Interessengruppen zuweisen.

Organisation

Art. 19

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in welchem er regelt:

- a) die Übertragung von Aufgaben an temporäre oder ständige Ausschüsse, an den Präsidenten, an den Direktor und an andere Verbandsgremien;
- b) die Organisation und Arbeitsweise des Vorstands und anderer Verbandsgremien;
- c) die Aufgaben des Direktors, der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle.

Geschäftsstelle

Art. 20

1 Zur Erfüllung der Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle mit Sitz in Aarau und einer Zweigniederlassung in der französischen Schweiz. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung unter der Leitung eines Direktors geführt. Der Vorstand kann Zweigstellen im In- und Ausland einrichten.

2 Zur Erbringung spezifischer Aufgaben für die italienischen Sprachregionen der Schweiz wird ein Landesteilbüro unterhalten.

Direktor

Art. 21

Die Aufgaben des Direktors werden im Organisationsreglement festgelegt. Sie umfassen namentlich:

- a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands;
- b) die Wahrnehmung und Koordination der Interessen der Gruppierungen im Sinne von Artikel 6 sowie der Mitglieder im Sinne von Artikel 4;

- c) die Führung der Geschäftsleitung mit ihren Tätigkeitsgebieten Politik, Kommunikation und Dienstleistungen, namentlich die Gewährleistung einer optimalen Interessenvertretung gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen zugunsten der Mitgliedern.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 22

1 Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand für allgemeine Sachbereiche Kommissionen und für spezifische Sachaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sind in der Regel einer Kommission unterstellt.

2 Der Vorstand kann auch gemeinsam mit anderen Organisationen Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und Vertreter in Kommissionen und Institutionen anderer, insbesondere auch internationaler Verbände abordnen.

3 Die Präsidenten der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt, deren Mitglieder von der Geschäftsleitung in Absprache mit den Kommissionspräsidenten. Präsident und Mitglieder müssen aktiv einem Branchenmitglied oder einem Branchenverband im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 angehören. Die Wahl erfolgt auf maximal drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4 Die Zusammensetzung der Kommissionen hat möglichst einer repräsentativen Zusammensetzung der Branchenmitglieder hinsichtlich ihrer Interessenlage, Kompetenz, Grösse und regionaler Abdeckung zu entsprechen. Im Zweifelsfalle geht die fachliche Qualifikation vor.

5 Kommissionen und Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt und können von diesem aufgelöst werden. Arbeitsgruppen werden in der Regel nach Abschluss der Sachaufgabe aufgelöst.

Informelle Gremien

Art. 23

1 Um den Verband in den einzelnen Landesteilen der Schweiz besser zu verankern oder wo Mitglieder mit gemeinsamen regionalen oder thematischen Interessen dies wünschen, können Informelle Gremien gebildet werden. Ein Informelles Gremium sollte in der Regel mindestens 15 Mitglieder umfassen.

2 Informelle Gremien sind permanente Plattformen von Geschäftsleitungen für die Meinungsbildung auf gesamtschweizerischer oder auf regionaler Ebene; sie dienen jedoch ausschliesslich dem Informationsaustausch.

3 Der Verband anerkennt die Informellen Gremien als Plattform für den Meinungsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb des Verbandes.

Revisionsstelle

Art. 24

1 Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Zulassung und Unabhängigkeit entsprechen.

2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung, welcher der Revisionsbericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich.

3 Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch, soweit die Anwendung der Kriterien von Art. 69b Abs. 1 ZGB nicht eine ordentliche Revision verlangt.

IV. Mittel

Mitgliederbeiträge

Art. 25

1 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur sein Vermögen. Die Mittel zur Ausübung der Verbandstätigkeit werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge;
- b) andere Einnahmen, namentlich aus Dienstleistungen und Publikationen.

2 Für die Berechnung der Mitgliederbeiträge gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Mitgliederbeiträge der Branchenmitglieder basieren auf der jährlichen elektrischen Energie, welche die Branchenmitglieder produzieren, transportieren, vertreiben oder handeln.
- b) Die Mitgliederbeiträge der Branchenverbände werden in Anlehnung an die Zahl der ihnen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Unternehmen erhoben.
- c) Bei den assoziierten Mitgliedern bestehen, in Anlehnung an das bezogene Leistungspaket, zwei abgestufte Beitragskategorien; die Mitgliederbeiträge werden aufgrund der AHV-Lohnsumme festgelegt.
- d) Das Nähere regelt die Beitrags- und Stimmrechtsordnung. Die Ansätze werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt, einschliesslich des minimalen Mitgliederbeitrags für Branchenmitglieder, Branchenverbände und assoziierte Mitglieder.

3 Die Mitgliederbeiträge dienen zur Finanzierung der Kernaufgaben des Verbandes, namentlich der Interessenwahrung gegen aussen und der Kommunikation mit den Mitgliedunternehmen und der Öffentlichkeit.

4 Der Vorstand legt die Mitgliederbeiträge fest für Gesellschaften, die sich bereits während der Bauzeit ihres Kraftwerks oder anderer elektrischer Anlagen um die Branchenmitgliedschaft bewerben.

V. Verschiedenes

Geschäftsjahr

Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Geschäftssprachen

Art. 27

Für die Mitglieder und zur Veröffentlichung bestimmte Dokumente und Informationen werden deutsch und französisch – bei Bedarf auch italienisch – erstellt. Bei bedeutenden Sitzungen und Anlässen wird, soweit erforderlich, simultan deutsch/französisch übersetzt.

Unterschriften

Art. 28

Der Verband kann nur durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden.

Mitteilungen

Art. 29

1 Verbandsmitteilungen erfolgen in der Regel auf dem Schriftweg oder, soweit die notwendige Verbreitung gewährleistet ist, auf dem elektronischen Weg.

2 Solange eine regelmässig erscheinende Zeitschrift durch den Vorstand als Publikationsorgan bezeichnet wird, erfolgen die Einladungen zu den Generalversammlungen sowie andere Mitteilungen des Verbandes zusätzlich in dieser Zeitschrift.

Angaben der Mitglieder

Art. 30

Die Mitglieder sind unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gehalten, dem Verband die für Statistiken sowie für weitere Untersuchungen benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Datenschutz

Art. 31

1 Die Geschäftsleitung kann den Namen sowie die vollständige Adresse jedes Mitglieds in einer Liste in gedruckter Form sowie in der Verbandszeitschrift als Mitgliederliste publizieren und auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Verbandes aufschalten.

2 Auf Anfrage eines Mitglieds gibt die Geschäftsstelle diesem die Mitgliederliste in elektronischer Form unentgeltlich heraus, ohne den Nutzungszweck abzuklären.

3 Die Geschäftsleitung kann die in Absatz 1 erwähnten Daten auch für kommerzielle Zwecke benutzen. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind die Herausgabe und der Verkauf dieser Daten an Dritte ausgeschlossen.

4 Sollen andere Daten weitergegeben werden, sollen dieselben Daten für andere Zwecke als die oben genannten verwendet oder sollen die Daten an andere Dritte als die oben genannten weitergegeben werden, muss die Geschäftsleitung die Zustimmung des Mitglieds einholen.

Änderungen der Statuten

Art. 32

1 Eine Änderung der Statuten kann nur durch den Vorstand oder durch Branchenmitglieder und/oder Branchenverbände, die wenigstens einen Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und anschliessend durch die Generalversammlung, in der mindestens ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.

2 Für eine Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Auflösung

Art. 33

1 Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder durch Branchenmitglieder und Branchenverbände, die wenigstens einen Zehntel aller Stimmen vertreten, beantragt und durch eine Generalversammlung, in der mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist, beschlossen werden.

2 Für eine Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3 Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. Mai 2010 in Interlaken angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statutenbestimmungen.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 35

Die von der ordentlichen Generalversammlung vom 25. September 2008 genehmigte neue Beitrags- und Stimmrechtsordnung bleibt unverändert in Kraft. Die Organisation und die Reglemente werden angepasst.

Aarau, den 6. Mai 2010

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Rohrbach

Pierre-Alain Urech